

Weisungen
zum
Reglement
Fonds Rohstoffverbilligung
Nahrungsmittelindustrie

Gültig ab Mai 2023

Ziffer 2.5: Übertrag aus Mitteln der Marktentwicklungsbox

Das nicht aufgebrauchte Geld aus der Marktentwicklungsbox geht quartalsweise in die laufende Rechnung der Hauptbox über. Der Entscheid dazu wird nach dem 15. Februar bzw. dem 15. Mai, 15. August und 15. November gefällt.

Ziffer 2.8: Verknüpfung der Kürzungsfaktoren in den beiden Boxen

Der Kürzungsfaktor für die Hauptbox gilt auch für die Marktentwicklungsbox. Umgekehrt gilt: ein Kürzungsfaktor für die Marktentwicklungsbox gilt nicht automatisch für die Hauptbox. Der Kürzungsfaktor für die Marktentwicklungsbox ist damit gleich gross oder grösser wie der Kürzungsfaktor in der Hauptbox. Der Kürzungsfaktor für die MPC-Box ist unabhängig von den Kürzungsfaktoren der beiden anderen Boxen.

Ziffer 3.2: Freiwillige Abgaberegulierung für nicht abgabepflichtige Verarbeiter

Milchverarbeiter, welche nicht der Abgabenregelung gemäss Ziffer 3.2 des Reglements unterstellt sind, können auf Gesuch Milchgrundstoffe gemäss Anhang 1 an beitragsberechtigte Exporteure liefern, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie stellen ein Gesuch an die BO Milch, um auf die Liste der lieferberechtigten Betriebe unter Angabe der Produktpalette genommen zu werden. Diese Gesuchs-Möglichkeit steht allen offen.
- Sie zahlen pro Kilogramm nicht verkäster Milch dieselbe Abgabe wie die gemäss Ziffer 3.2 unterstellten Betriebe.

Ziffer 4.1: Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Produkte der Zolltarifpositionen 15 bis 22, welche aus Milchgrundstoffen gemäss Anhang 1 hergestellt wurden. Gegenüber der bis Ende 2018 geltenden Bundesregelung werden auch Produkte mit dem Milchgrundstoff Magermilch (Zolltarifnummer 0401.1010 / 1090) zugelassen.

Ziffer 4.2: Weiterverarbeitete Produkte

Folgende von der Bundesverwaltung bis zum Ende des Systems Schoggigesetz angewendete Praxis wird fortgeführt: Auch milchhaltige Grundstoffe ausserhalb der vorgeschriebenen Milchgrundstoffe sind beitragsberechtigt, wenn sie bereits als exportiertes Halbfabrikat beitragsberechtigt wären, (Beispiel: Schokoladenmasse für Biskuits).

Ziffer 5.1: Grösse der Konsumentenverpackungen

Konsumentenverpackungen dürfen maximal 5 kg Gewicht oder 5 l Volumen aufweisen. Diese Weisung wird spätestens Ende 2020 überprüft.

Ziffer 5.1: Beitragsberechtigte Produkte für die Marktentwicklungsbox

In der Marktentwicklungsbox beitragsberechtigt sind im Grundsatz Produkte der Zolltarifpositionen 0401, 0402, 0403, 0405, 0406, welche aus Milchgrundstoffen gemäss Anhang 1 hergestellt wurden sowie milchhaltige Produkte der Zolltarifpositionen 15 bis 22, welche aus Milchgrundstoffen hergestellt wurden, die nicht im Anhang 1 enthalten sind. Die beitragsberechtigten Produkte für die Marktentwicklungsbox müssen zudem kumulativ die unter Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4 aufgezählten Kriterien erfüllen.

Ziffer 7: Ausschluss von Fondsbeiträgen im Zusammenhang mit Veredelungsverkehr und Importen

Ausgeschlossen von Fondsbeiträgen sind generell alle ausländischen Milchgrundstoffe, inkl. allenfalls in den jeweiligen Zollkontingenten oder im Nämlichkeitsverfahren im aktiven Veredelungsverkehr importierte.

Ausgeschlossen von Beiträgen sind zudem sämtliche Milchgrundstoffe (auch inländische), welche im Äquivalenzverfahren an Stelle von im aktiven Veredelungsverkehr importierten Milchgrundstoffen exportiert werden. Solche Exporte im Veredelungsverkehr werden idealerweise vom Exporteur gar nicht abgerechnet, gemäss Ziff. 7.4 der Verträge mit den Exporteuren jedoch mindestens einmal jährlich in Form einer Massenbilanz von den Ausfuhrbeiträgen in Abzug gebracht. In mehrstufigen Veredelungsverkehrsgeschäften wird der Abzug von resp. bei demjenigen Unternehmen vorgenommen, das die exportierten Grundstoffe beim Zoll als auf den konkreten Veredelungsverkehr anzurechnende Exporte anmeldet.

Exporteure, die im besonderen Verfahren Importrechte auf Butter generieren, haben kein Anrecht auf Ausfuhrbeiträge auf diesen Butterexporten, sofern sie diese Importrechte nicht verfallen lassen, sondern sie ausüben, veräussern oder sonst wie übertragen. Sind auf solchen Exporten Ausfuhrbeiträge abgerechnet worden, sind sie im Sinne von Ziff. 7.4 des Vertrags mit den Exporteuren zu melden und von den Ausfuhrbeiträgen in Abzug zu bringen.

Sämtliche Verarbeiter, welche Fondsbeiträge beziehen, sind daher verpflichtet, der BO Milch oder einer von ihr bezeichneten Stelle zu melden, falls sie

- Rohstoffe oder Milchgrundstoffe im aktiven Veredelungsverkehr im Äquivalenzverfahren importieren und diese im Rahmen des aVV entweder selber verarbeiten und exportieren oder an einen anderen Verarbeiter weitergeben;
- beim Export von butterhaltigen Produkten Importrechte generieren (oder im Vorjahr generiert haben) und diese im Berichtsjahr ausgeübt, veräussert oder sonst wie auf Dritte übertragen haben.

Ziffer 8.1 und 9.1 Verweis auf die Regeln der Hauptbox

Der Verweis in den Ziffern 8.1 und 9.1 des Reglements zur Entschädigung aus der Marktentwicklungsbox und aus der MPC-Box auf die Regeln der Hauptbox schliesst auch die entsprechenden Regelungen zu Ziff. 7 in diesen Weisungen mit ein.

Ziffer 7.3 und 8.2: Berechnung der Beiträge für Milchfett und Milcheiweiss

Die Beiträge werden monatlich aufgrund der Preisdifferenz zwischen dem A-Richtpreis und dem europäischen Milchpreis berechnet. Die Berechnung des europäischen Milchpreises erfolgt monatlich analog der Berechnung des EDF-ZuivelNL-Preises (früherer LTO-Preis) (zu 50 %) und dem Kieler Rohstoffwert ife Kiel (zu 50 %). Dabei wird der Schweizer Milchpreis gemäss Artikel 7.3 dieses Reglements im Verhältnis 55 : 45 bzw. 60 : 40 in Milchfett und Milcheiweiss aufgeteilt.

Der Split zwischen Fett und Protein für die Berechnung des EU-Preises entsprechen dem Verhältnis zwischen Fett und Protein in der monatlich publizierten Tabelle «Rohstoffwert Milch» des ife Kiel. Diese Werte werden monatlich von dieser Publikation übernommen und mit dem für den jeweiligen Monat gültigen offiziellen Umrechnungskurs der Schweizer Nationalbank (Monatsmittel) umgerechnet. Die Differenzen ergeben die monatlichen Beiträge für Milchfett und Milcheiweiss.

Vorgehen im Fall einer Preisdifferenz grösser als das Maximum

Liegt die Summe der beiden Differenzen über der Summe der drei Zulagen des Bundes gemäss Ziffer 6.2 dieses Reglements plus 7 Rappen für die Hauptbox oder plus 3 Rappen für die Marktentwicklungsbox, werden die monatlichen Beiträge nach der folgenden Formel berechnet:

Die Schweizer Rohstoffwerte werden wie oben beschrieben in einen Wert für Milchfett und Milcheiweiss aufgeteilt. Der europäische Milchpreis wird auf einen Wert nach der Formel

Schweizer A-Richtpreis minus maximale Differenz in Rappen festgelegt. Der neue Wert wird nach dem für diesen Monat aktuellen Verhältnis Milchfett zu Milcheiweiss in einen hypothetischen Wert für Milchfett und Milcheiweiss umgerechnet.

Der auszahlende Beitrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Wert Milchfett Schweiz bzw. Milcheiweiss Schweiz und dem hypothetischen Wert Milchfett EU bzw. Milcheiweiss EU. Die Summe dieser beiden Differenzen ergibt den maximalen Beitrag gemäss Ziffer 7.3 bzw. 8.2.

Spezialregelung bei höheren Preisen in der EU

Falls der Preis bei einer der beiden Milchkomponenten in der EU höher ist als der Preis in der Schweiz, darf die Summe der Stützung nicht höher sein als die Summe der Preisdifferenz der beiden Komponenten.

Beispiel für Berechnung bei effektiver Preisdifferenz von mehr als 25 Rp.

Annahmen

A-Richtpreis Schweiz: 65 Rp.

Milchpreis EU: 30 €-Ct. mit Wert Milchfett 20 €-Ct., Milcheiweiss 10 €-Ct.

Eurokurs: 1 € = 1.20 CHF

Milchpreis EU: 36 Rp. mit Verhältnis Milchfett zu Milcheiweiss 2 : 1 das heisst 24 : 12

Maximum für Hauptbox 25 Rp., Maximum Marktentwicklungsbox 21 Rp.

Hypothetischer Milchpreis EU: 40 Rp. (65 Rp. – 25 Rp.) (Hauptbox) und

44 Rp. (65 Rp. – 21 Rp.) (Marktentwicklungsbox)

Wert Milchfett Schweiz: 65 Rp. x 0.6 = 39 Rp.

Wert Milcheiweiss Schweiz: 65 Rp. x 0.4 = 26 Rp.

Berechnung für Hauptbox

Wert Milchfett EU: 40 Rp. x 0.67 = 26.67 Rp.

Wert Milcheiweiss EU 40 Rp. x 0.33 = 13.33 Rp.

Entschädigung für Milchfett: 39 Rp. – 26.67 Rp. = 12.33 Rp.

Entschädigung für Milcheiweiss: 26 Rp. – 13.33 Rp. = 12.67 Rp.
(Summe = 25 Rp.)

Berechnung für Marktentwicklungsbox

Wert Milchfett EU: 44 Rp. x 0.67 = 29.33 Rp.

Wert Milcheiweiss EU 44 Rp. x 0.33 = 14.67 Rp.

Entschädigung für Milchfett: 39 Rp. – 29.33 Rp. = 9.67 Rp.

Entschädigung für Milcheiweiss: 26 Rp. – 14.67 Rp. = 11.33 Rp.
(Summe = 21 Rp.)

Ziffer 7.3: Zeitpunkt der Bekanntgabe

Die Berechnung der Preise Beiträge für das Milchfett und das Milcheiweiss erfolgt bis spätestens am 30. des Vormonats aufgrund der Durchschnittsdaten der beiden vorangehenden Monate.

Ziffer 7.6: Rückzahlung von Beiträgen im Fall von Retouren und Reimporten

Retouren und Reimporte führen dazu, dass die ausbezahlten Fondsbeiträge wieder zurück-erstattet werden müssen. Im Fall von Retouren muss der Exporteur die Menge der Retouren der Kontrollstelle melden, im Fall von Reimporten muss der Importeur die Beiträge der Rohstoffverbilligung dem Fondsbetreiber zurückzahlen.

Ziffer 9: Vertragsverlängerung

Wird eine Anpassung der Reglemente der BO Milch durch den Exporteur abgelehnt, wird die Branchenorganisation Milch den Vertrag mit der 6-monatigen Übergangsfrist auflösen müssen. Um eine Ungleichbehandlung der Mittelbezüger zu verhindern, ist diesfalls der Abschluss neuer Verträge erst wieder auf Anfang des folgenden Jahres möglich.

Ziffer 10: Kürzungsfaktor MPC-Box

Die Begleitgruppe MPC-Box legt den Kürzungsfaktor monatlich so fest, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel möglichst gleichmässig auf die erwarteten Exportmengen verteilt werden können. Rechnerische Basis für diese Festlegung ist die Mittelverfügbarkeit, das heisst 10 % des erwarteten gesamten Mitteleinzugs für das laufende Kalenderjahr. Die monatlich maximale Stützungshöhe darf Fr. 150.- / 100 kg Milchweiss nicht überschreiten.

Ziffer 11.1.1 bis 11.1.4: Fristen

Gesuche für Exportbeiträge der Periode vom 1. Januar bis zum 30. Juni können bis spätestens 15. August eingereicht werden, diejenigen vom 1. Juli bis zum 31. Dezember bis spätestens am 15. Februar des Folgejahres. Es gilt der elektronische Poststempel.

Ein Exporteur hat zudem das Recht, die Auszahlung aus dem Milchfonds bis 30 Tage und aus dem Getreidefonds bis 45 Tage nach dem Einreichen eines vollständigen Gesuchs zu erhalten. Falls die Liquidität des Fonds nicht sichergestellt ist, wird der Antragsteller informiert.

Ziffer 12: Informationen über Exporte

Die Geschäftsstelle erfasst und veröffentlicht die Daten folgender Parameter

- Auszahlungen in Franken pro Exporteur und pro Jahr ab einer Summe von 100'000 Franken für Milchfett und -eiweiss separat in einer der Branche zugänglichen Liste.
- Vom Fonds gestützte Milchmenge aufgeteilt in Fett-/Eiweissäquivalent pro Monat und aggregiert. Diese Information bleibt der Branche (Fondsbetreiber und Exporteure) vorbehalten.

Ziffer 13: Gebühren

Für die Bearbeitung der Gesuche wird pro Auftrag eine Gebühr von 5 Prozent des ausbezahlten Beitrages erhoben, wobei die Gebühr mindestens 200 und maximal 1000 Franken beträgt.





Anhang 1: Zugelassene Milchgrundstoffe

Die beitragsberechtigten Milchgrundstoffe für die Haupt-, die Marktentwicklungs- und die MPC-Box entsprechen weitgehend der Ende 2018 gültigen Ausfuhrbeitragsverordnung des Bundes (SR 632.111.723) gemäss folgender Aufzählung.

Die 8-stelligen CH-Zolltarifnummern haben zwar primär Geltung für den Import, sollen in dieser Weisung aber den genauen Umfang der erfassten Grundstoffe definieren.

Tarifnummer			Grundstoffbezeichnung
	0401.	1090	Milch, mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 1 Gewichtprozent
	0401.	2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
	0401	5020	Rahm
	0402.	1000, 2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
	0402.	2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex	0402.	9110, 9910	Kondensmilch
	0405.	1099	Butter
	0405.	9090	Andere Fettstoffe aus der Milch

Anhang 2: Definition Über- und Unterversorgung von Milchfett

BESCHREIBUNG DER FAKTOREN	STATUS	FONDS REGULIERUNG	MPC-BOX	HAUPTBOX	FETT- EIWEISS- BEWERTUNG IM FONDS
Buttermangel Es gibt Gesuche für Butterimporte		Kein Einzug für Fonds Regulierung und keine Auszahlungen	Mittelverwendung für MPC-Box durch 10 % des Einzugs	Zusätzliche Stützung durch 10 % des Einzugs	55 zu 45
Butterknappheit und Gleichgewicht Es gibt keine Gesuche für Butterimporte und der Lagerbestand von Butter liegt unter der definierten Grösse		Kein Einzug für Fonds Regulierung und keine Auszahlungen	Mittelverwendung für MPC-Box durch 10 % des Einzugs	Zusätzliche Stützung durch 10 % des Einzugs	55 zu 45
Butterlager über der Zielgrösse, keine Fettunterversorgung = Normalfall gem. Ziff. 7.3 Fonds Rohstoffverbilligung Der Lagerbestand von Butter liegt über der definierten Grösse		Kein Einzug für Fonds Regulierung und keine Auszahlungen	Mittelverwendung für MPC-Box durch 10 % des Einzugs	Zusätzliche Stützung durch 10 % des Einzugs	60 zu 40
Butterübersversorgung Es besteht Regulierbedarf für C-Milch gemäss Einschätzung der Begleitgruppe Fonds Regulierung oder der Fonds Regulierung ist aktiv.		Äufnung des Fonds	Kein Einzug von Mitteln; Stützung wird ab sofort sistiert	Keine zusätzliche Stützung durch 10 %	60 zu 40

Das vorliegende Ampelsystem ist vorerst bis auf den 31. Dezember 2023 befristet und muss vom Vorstand der BO Milch im November 2023 bestätigt werden. Die Arbeitsgruppe Anpassungen Fonds-Reglemente beurteilt davor die Situation und überprüft die hier zugrunde liegenden Annahmen. Diese Überprüfung findet danach halbjährlich statt. Die Arbeitsgruppe überprüft insbesondere, ob die angenommenen Werte für das Soll-Butterlager sowie die obere und untere Bandbreite der tatsächlichen Marktlage entsprechen.

Der Status der Ampelfarben beziehungsweise der Wechsel zwischen den Farben werden wie folgt definiert:

Das Ampelsystem für die Definition der Butter- und MilCHFettversorgung unterscheidet vier Farben für vier Zustände im Schweizer Buttermarkt. Das Ampelsystem definiert damit im Detail den Ziffer 7.3 im Reglement Fonds Rohstoffverbilligung, der vorgibt, dass «im Normalfall das Verhältnis Fett zu Eiweiss 60 zu 40» beträgt und «im Fall für eine Fettunterversorgung das Verhältnis 55 zu 45 beträgt». Zudem regelt Ziffer 2.5 im Reglement Fonds Regulierung, dass bei einer «Butterübersorgung» die Gelder für den Fonds Regulierung verwendet werden.

- Der folgende Vorschlag orientiert sich an einem Buttermarkt (siehe unten) wie er in den Jahren 2017 und 2018 als ausgeglichen eingeschätzt wird. Es werden die gerundeten Durchschnitte der tatsächlichen Monatsmengen dieser zwei Jahre als «Soll-Bestand» angenommen. Für den Dezember wurde ein Soll-Bestand von 500 t eingesetzt.
- Um einen allzu raschen on/off-Effekt zu vermeiden, gibt es keine Statusänderung, solange der Lagerbestand innerhalb der Bandbreite liegt. Erst nachdem an drei aufeinanderfolgenden Monaten der Wert ausserhalb der Bandbreite liegt, kippt der Status.
- Status blau und orange unterscheidet sich entweder dadurch, wie hoch das TK-Butterlager ist oder aus welcher Richtung der Status erreicht worden ist.

Grün: Status Grün ist durch äussere Faktoren geprägt. Es gab im laufenden Jahr oder innerhalb der vergangenen drei Monate mindestens ein Gesuch durch die BO Milch für Butterimporte ausserhalb des Zollkontingents. Diese Bestimmung ist den untenstehenden Bestimmungen für die Phasen Blau, Orange und Rot übergeordnet.

Definition des Übergangs zwischen Grün und Blau: *Im laufenden Kalenderjahr oder innerhalb der letzten drei Monate gab es keine durch die BO Milch ausgelöste Butter-Importe.*

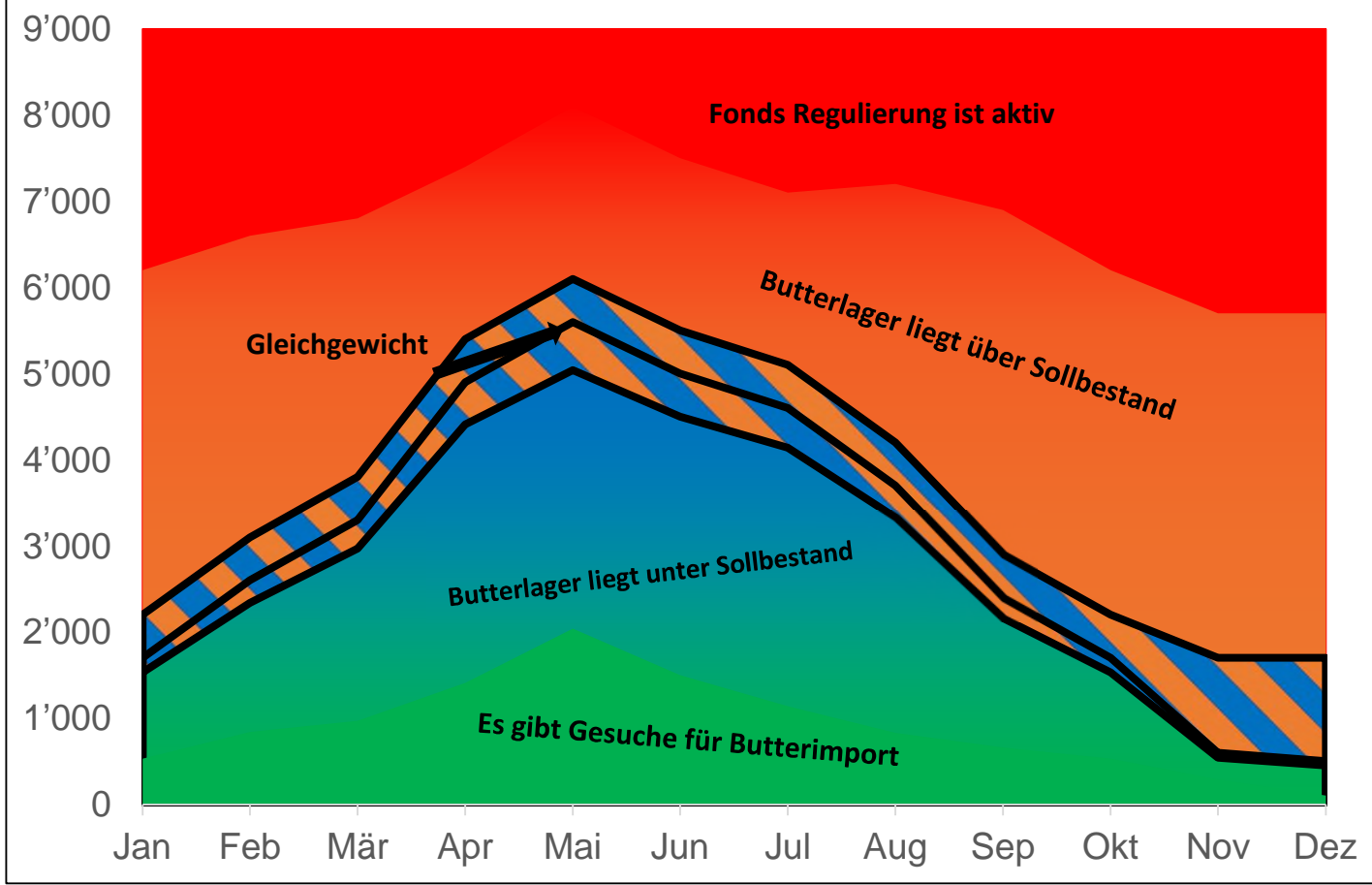
Blau: Das Butterlager liegt unterhalb des Soll-Lagers (siehe Grafik folgende Seite) oder es liegt von grün her kommend innerhalb der Bandbreite. Das Solllager ist definiert als das TK-Butterlager, das von Experten als ausgeglichenes Lager bezeichnet wird und sich auf den Durchschnitt der Lager von 2017 und 2018 stützt. Solange das TK-Lager Butter innerhalb der Bandbreite liegt, bleibt der Zustand blau. Sobald das Butterlager an drei aufeinanderfolgenden Monaten über der oberen Kurve gelegen ist, wechselt der Zustand auf orange.

Definition der Grenze zwischen Blau und Orange: *Der Wechsel von Blau nach Orange erfolgt, nachdem das TK-Butterlager an drei aufeinanderfolgenden Monaten über dem Solllager plus 500 t bzw. für die Monate November und Dezember über 1700 t gelegen ist. Der Wechsel von Orange nach Blau erfolgt, nachdem das TK-Butterlager an drei aufeinanderfolgenden Monaten unter dem Solllager minus 10 % gelegen ist. Ein Wechsel von Orange zu Grün ist in besonderen Situationen auch möglich, wenn sich die Marktlage sehr rasch ändert.*

Orange: Das Butterlager liegt oberhalb der in Beilage 2 definierten Kurve des Soll-Lagers oder es liegt von Rot her kommend innerhalb der definierten Bandbreite. Solange das TK-Lager Butter von Rot her kommend innerhalb von plus/minus 10 % des Solllagers liegt, bleibt der Zustand Orange. Sobald das Butterlager an drei aufeinanderfolgenden Monaten unter dem Solllager minus 10 % gelegen ist, wechselt der Zustand auf Blau.

Status **Rot** ist entweder, wenn der Fonds Regulierung mit Exportbeiträgen aktiv ist oder) nachdem die Begleitgruppe Fonds Regulierung Gelder für Exporte zur Verfügung stellt (Wechsel erfolgt im Folgemonat nach dem Entscheid).

Soll-Tiefkühlagerbestand Butter (Monatsende inkl. Bandbreite, in t)



Butterübersversorgung	● (red)
Leichte Butterübersversorgung und Gleichgewicht	● (orange)
Butterknappheit und Gleichgewicht	● (blue)
Buttermangel	● (green)

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Soll	1700	2600	3300	4900	5600	5000	4600	3700	2400	1700	600	500
obere Bandbreite	2200	3100	3800	5400	6100	5500	5100	4200	2900	2200	1700	1700
untere Bandbreite	1530	2340	2970	4410	5040	4500	4140	3330	2160	1530	540	450